

VERORDNUNG (EU) NR. 49/2011 DER KOMMISSION**vom 20. Januar 2011****über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Pilzkonserven im Jahr 2011****DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhr Lizenzregelung (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die die traditionellen und/oder die neuen Einführer zwischen dem 1. und dem 7. Januar 2011 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung

und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven (³) Lizenzen beantragt haben, überschreiten die verfügbaren Mengen für Erzeugnisse mit Ursprung in China und anderen Ländern.

- (2) Daher ist festzulegen, in welchem Umfang den der Kommission bis 14. Januar 2011 übermittelten Anträgen auf Lizenzen stattgegeben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1***

Den zwischen dem 1. und dem 7. Januar 2011 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 gestellten und der Kommission spätestens bis zum 14. Januar 2011 übermittelten Anträgen auf Erteilung von Einfuhr Lizenz wird nach Maßgabe der Prozentsätze der beantragten Mengen gemäß Anhang der vorliegenden Verordnung stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

(¹) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

(²) ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

(³) ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 91.

ANHANG

Ursprung der Erzeugnisse	Zuteilungsprozentsätze	
	China	Andere Drittländer als China
— Traditionelle Einführer (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1979/2006)	91,458435 %	100 %
— Neue Einführer (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1979/2006)	17,262928 %	—

„—“: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.